

Az.: 3 B 767/00



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Betrieb eines Münzwaschsalons an Sonn- und Feiertagen

hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Ullrich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Künzler und den Richter am Verwaltungsgericht Göhler

am 2. Juli 2002

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. September 2000 - 12 K 2719/98 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten dieses Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag der Klägerin (siehe dazu 1.) auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20.9.2000 ist nicht begründet. Mit diesem Urteil hat das Verwaltungsgericht eine Klage der Klägerin gegen die im Bescheid der Beklagten vom 19.1.1998 und im Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 3.9.1998 unter Sofortvollzug verfügte Unterlassung der Öffnung eines von der Klägerin betriebenen Münzwaschsalons an Sonn- und Feiertagen sowie die des Weiteren angedrohte Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 5.000,00 DM abgewiesen. Der dagegen gerichtete Antrag auf Zulassung der Berufung ist nicht begründet, weil die von der Klägerin vorgebrachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sowie der grundsätzlichen Bedeutung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO nicht vorliegen (siehe dazu 2.).

1. Der Antrag der Klägerin ist zulässig. Insbesondere ist diese als Gesellschaft bürgerlichen Rechts für das hier in Rede stehende Verwaltungsstreitverfahren nach § 61 Nr. 2 VwGO beteiligungsfähig.

Nach dieser Regelung sind Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, fähig, am Verfahren beteiligt zu sein. Vereinigungen in diesem Sinn sind Personenmehrheiten, die durch ein Mindestmaß an Organisation miteinander verbunden sind und denen nach materiellem

Recht das in einem Rechtsstreit in Rede stehende Recht zustehen kann. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann eine solche Vereinigung sein.

Zwar ist die Rechtsnatur der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in den §§ 705 ff BGB nicht umfassend geregelt. Einerseits ist diese Gesellschaft als vertragliche Dauerbeziehung der Gesellschafter und damit als Dauerschuldverhältnis ausgestaltet, weshalb ausschließlich auch die Gesellschafter selbst und nicht die von ihnen gebildete Gesellschaft Zuordnungssubjekte von Rechten und Pflichten sein könnten. Andererseits muss bedacht werden, dass über dieses Innenverhältnis hinausgehend eine - insbesondere in den §§ 718 bis 720 BGB sinnfällig zum Ausdruck kommende - Gesamthandsbeziehung besteht, auf Grund derer die Gesellschafter eine Gesamthandsgemeinschaft bilden und die es ihnen ermöglicht, gemeinsam als Personenverbund Zuordnungssubjekt von Rechten und Pflichten zu sein. Damit tritt die Gesellschaft auf Grund des Gesamthandsprinzips als handlungsfähige Gruppe im Rechtsverkehr auf und erlangt damit Rechtsfähigkeit jedenfalls dann, wenn Rechte oder Pflichten der Gesamthand in Rede stehen. Davon ist hier auszugehen, weil durch die in Rede stehende Untersagung inmitten steht, ob die Gesellschafter zur Förderung des von ihnen beabsichtigten Zwecks als handlungsfähige Gruppe das Recht beanspruchen können, auch an Sonn- und Feiertagen als Gesellschaft im Rechtsverkehr aufzutreten. Zur Klarstellung ist daher auch hinsichtlich der möglicherweise missverständlichen Formulierung des Rubrums im angefochtenen Urteil darauf hinzuweisen, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts auch im dortigen Verfahren Klägerin war.

2. Der mithin von der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gestellte zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung ist nicht begründet.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen wegen der von der Klägerin vorgetragenen Erwägungen nicht. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht festgestellt, dass der Betrieb eines Münzwaschsalons an Sonn- und Feiertagen gegen § 4 Abs. 2 SächsSFG verstößt.

Nach dieser Regelung sind an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit nicht durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas ande-

res bestimmt ist. Arbeit im Sinne dieser Regelung ist eine auf die Erstellung eines Produktes oder die Erbringung einer Dienstleistung gerichtete Tätigkeit zur Befriedigung materieller oder geistiger Bedürfnisse; eine Handlung liegt dagegen schon dann vor, wenn eine Tätigkeit, die nicht im Sinne des Arbeitsbegriffes zweckorientiert ist, Wirkungen in die Umwelt auslöst. Die öffentliche Bemerkbarkeit ist gegeben, wenn die Arbeit oder Handlung von Personen optisch, akustisch oder über deren Bestimmung zum Kundenverkehr wahrgenommen werden kann. Eine Störung der Sonn- und Feiertagsruhe durch diese öffentlich bemerkbaren Arbeiten oder Handlungen ist schließlich dann zu bejahen, wenn diese Tätigkeiten ihrem äußeren Erscheinungsbild nach üblicherweise an Werktagen stattfinden und damit den äußeren Eindruck zerstören, wonach an Sonn- und Feiertagen solche Tätigkeiten zu ruhen haben. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Betrieb eines Münzwaschsalons durch die Klägerin stellt Arbeit im angesprochenen Sinn dar, weil damit den Kunden Wasch- und Trockenmaschinen durch die Klägerin entgeltlich zur Verfügung gestellt werden, damit diese ihre Wäsche reinigen können. Unerheblich ist dabei, dass dieser Betrieb überwiegend automatisch erfolgt. Der Arbeitsbegriff erfordert weder nach seinem Wortlaut noch nach dem Sinn des in § 4 Abs. 2 SächsSFG angesprochenen Arbeitsverbotes eine menschliche Tätigkeit. Sinn dieser Regelung ist, den Sonn- und Feiertag von Werktagsarbeit freizuhalten. Angesichts der zunehmenden Mechanisierung und Automatisierung von Tätigkeiten, die zuvor von Menschen verrichtet wurden, hätte die Beschränkung des Arbeitsbegriffs auf eine menschliche Tätigkeit zur Folge, dass zunehmend Arbeitsbereiche vom Schutz des Sonn- und Feiertagsgesetzes ausgenommen würden und an Sonn- und Feiertagen ebenso wie an Werktagen die Verrichtung von Arbeiten möglich wäre (siehe dazu: OVG Rh.-Pf., Besch. v. 6.5.1986, GewArch. 1986, 277). Soweit die Klägerin dagegen sinngemäß einwendet, dass sich in weiten Teilen der Bevölkerung ein nachhaltiger Wandel des Freizeitverhaltens vollzogen habe und verstärkt Dienstleistungen auch an Sonn- und Feiertagen nachgefragt würden, folgt daraus nichts anderes. Sollte sich - wie es aus dem Vorbringen der Klägerin zum Ausdruck kommt - die gesellschaftliche Auffassung über Inhalt und Reichweite der Sonn- und Feiertagsruhe geändert haben, wäre es zunächst Aufgabe des Gesetzgebers, eine dementsprechende Neuregelung vorzunehmen (BVerwG, Beschl. v. 11.9.1998, GewArch. 1999, 24).

Die öffentliche Bemerkbarkeit dieser Arbeit liegt ebenfalls vor. Denn unabhängig davon, ob der Arbeitsvorgang als solcher von Personen wahrgenommen werden kann, ist hierfür ausreichend, dass der Waschsalon an Sonn- und Feiertagen geöffnet ist und dort der übliche Geschäftsverkehr stattfindet (HessVGH, Urt. v. 24.11.1993, GewArch. 1994, 160), wobei hier hinzukommt, dass die Klägerin auf die feiertägliche Öffnung des Waschsalons in Zeitschriftenanzeigen hinweist (siehe dazu AS 4 der Behördenakte der Beklagten). Diese öffentlich bemerkbare Arbeit ist auch geeignet, die äußere Ruhe der Sonn- und Feiertage zu stören, da sie eine typisch werktägliche Tätigkeit ist. Entgegen der Auffassung der Klägerin kann dagegen nicht vorgebracht werden, dass ein überwiegender Bevölkerungsanteil das Waschen von Wäsche als übliche sonntägliche Beschäftigung ansehe. Entscheidend ist nicht die Tätigkeit derjenigen, die Wäsche waschen, sondern diejenige des Betreibens des Waschsalons. Diese gewerbliche Tätigkeit ist jedoch eine solche, die üblicherweise an Werktagen erfolgt und die - sofern sie an Sonn- und Feiertagen stattfindet - den Eindruck zerstört, dass werktägliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen zu ruhen haben.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist bei der gegebenen Sachlage auch keine Verletzung des Gleichheitsgebots ersichtlich (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf). Zwar könnte eine solche Verletzung zur Folge haben, dass die Beklagte den Verstoß gegen § 4 Abs. 2 SächsSFG nicht hätte zum Anlass nehmen dürfen, die in Rede stehende Untersagung zu verfügen. Voraussetzung hierfür wäre allerdings, dass die Beklagte ohne jede denkbare sachliche Rechtfertigung gegen den Betrieb anderer Münzwaschsalons oder vergleichbarer Betriebe bislang nicht eingeschritten ist. Anhaltspunkte hierfür bestehen jedoch nicht und ergeben sich entgegen der Auffassung der Klägerin auch nicht deshalb, weil andere Geschäfte, wie etwa eine Bank durch die zur Verfügung gestellten Bankomaten, Kioske oder Bäckereien ebenfalls an Sonn- und Feiertagen betrieben würden. Diese angesprochenen Geschäftsbetriebe sind schon nicht vergleichbar mit dem hier in Rede stehenden Münzwaschsalon. Hinzu kommt, dass zweifelhaft erscheint, ob etwa die Bereitstellung von Bankomaten auch wegen Bestehens eines besonderen öffentlichen Interesses nicht ohnehin vom Schutz des Sonn- und Feiertagsgesetzes auszunehmen ist, da eine Beschränkung der an einem Bankomaten vorgenommenen Tätigkeiten ausschließlich auf Werktage oftmals nicht möglich sein dürfte, da der Bedarf der Inanspruchnahme an den Serviceleistungen einer Bank häufig gerade unvorhersehbar an Sonn- und Feiertagen entsteht. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass für Kioske und Bäckereien besondere Öffnungsregelungen bestehen (siehe dazu: § 5 LSchlG; § 1

Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der Fassung vom 30.7.1996 [BGBl. I S. 1186]).

2. Bestehen daher wegen der von der Klägerin vorgebrachten Erwägungen keine ernstlichen Zweifel i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, so liegt des Weiteren auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen der von der Klägerin aufgeworfenen Frage, ob Münzwaschsalons vom Verbot nach § 4 Abs. 2 SächsSFG erfasst werden, nicht vor. Diese Frage ist in einem Berufungsverfahren schon nicht klärungsbedürftig, da sie sich - wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt - unschwer aus dem Gesetz und zudem auf der Grundlage der vorhandenen Rechtsprechung beantworten lässt (siehe dazu: OVG NW, Beschl. v. 22.2.1994, NWVBl. 1994, 273; HessVGH, Beschl. v. 28.4.1992, NVwZ-RR 1993, 75; Beschl. v. 24.11.1993, GewArch. 1994, 160; OVG Rh-Pf. aaO).

Der Antrag ist damit mit der aus § 154 Abs. 2 VwGO folgenden Kostenentscheidung abzulehnen.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG, da dem Senat für eine andere Bemessung keine genügenden Anhaltspunkte vorliegen. Solche Anhaltspunkte ergeben sich auch nicht aus dem Vorbringen der Antragstellerin, wonach durch den Betrieb des Münzwaschsalons an Sonn- und Feiertagen mit einem Umsatz von 19.200,00 € pro Jahr zu rechnen wäre. Denn auch insoweit ergibt sich nicht, welcher Gewinn für die Antragstellerin durch den angesprochenen Betrieb in Rede stehen könnte. Eine Bewertung des insoweit zum Ausdruck kommenden Interesses der Antragstellerin an dieser Rechtssache ist damit nicht möglich.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Ullrich

Künzler

Göhler